

Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis

vom 01.05.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der folgenden Verbände:

- METALTEC Valais/Wallis einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-000000429 vom 25. März 2024, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer AB04-0000001330 vom 27. März 2024;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrats vom 17. März 2021¹⁾ und 3. Mai 2023²⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis werden wieder in Kraft gesetzt.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgeber, Betriebe oder Betriebsteile, die in den folgenden Bereichen tätig sind: Metallbaugewerbe, dieses umfasst die Verarbeitung von Blech und Metall zur Herstellung und/oder Montage folgender Produkte: Türen, Tore, Brandschutzeinrichtungen, Fenster, Fassaden, Metallmöbel, Ladeneinrichtungen, Tanks, Behälter, Apparate, Bühnen, Metallbaufertigteile, sicherheitstechnische Systeme, Zäune, Schweisssprodukte und Metallbauprodukte für den Tiefbau; Schlossergewerbe; Stahlbaugewerbe; Industrieller Rohrleitungsbau;
- b) und andererseits allen Arbeitnehmern, die in diesen Betrieben oder Betriebsteilen beschäftigt sind, ungeachtet der Art der Entlohnung, ausgenommen Betriebsinhaber und deren Familienangehörige (Ehegatten und direkte Verwandte in auf- oder absteigender Linie), höhere Kader, Fach- und Verwaltungspersonal sowie Lehrlinge.

¹⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 16 vom 23. April 2021

²⁾ Amtsblatt des Kanton Wallis vom 23. Juni 2023

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2024 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs II zum Gesamtarbeitsvertrag anrechnen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 6

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2025 ¹⁾.

Sitten, den 1. Mai 2024

Der Präsident des Staatsrates: Franz Ruppen
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 23. Mai 2024, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 25. Juni 2024.

GESAMTARBEITSVERTRAG

DES METALLBAUGEWERBES DES KANTONS WALLIS

Änderungen

Art. 43 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird bis zum 31. Mai 2025 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. unverändert.

Art. 45 Kündigung

1. Jede unterzeichnete Vertragspartei kann mit Wirkung für alle anderen unterzeichneten Verbände den vorliegenden Vertrag per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember 2024 kündigen.
2. Jede Vertragspartei kann den Anhang II zum Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2024.
3. unverändert.

Sitten, 12. Dezember 2023

ANHANG I

betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn

Mit Bezug auf Artikel 3 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

Art. 9 Inkrafttreten – Dauer

1. unverändert.
2. Er behält bis zum 31. Mai 2025 Gültigkeit.
3. unverändert.

Sitten, 12. Dezember 2023

ANHANG II Lohnabkommen

Mit Bezug auf Artikel 16 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

I. LÖHNE

Art. 1 Reallöhne (Effektivlöhne)

- 1. Allen Arbeitnehmern (qualifizierten Arbeitnehmern und Hilfsarbeitnehmern) wird per 1. Januar 2024 eine Erhöhung des Einzellohnes um 2 % gewährt.**
- 2. unverändert.**
- 3. Die seit dem 1. Juli 2023 von den Arbeitgebern gewährten Erhöhungen der Effektivlöhne können von der unter Absatz 1 vorgesehenen Lohnerhöhung abgezogen werden.**

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkrafttreten – Dauer

1. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Der Anhang ist bis zum 31. Mai 2025 gültig.
3. unverändert.

Sitten, 12. Dezember 2023

ANHANG III Kautio

Mit Bezug auf Artikel 42 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

Art. 8 Inkrafttreten – Dauer

1. unverändert.
2. Er behält bis zum 31. Mai 2025 Gültigkeit.
3. unverändert.

Sitten, 12. Dezember 2023